

Gemeinde Gägelow

Vorlage öffentlich

VO/13GV/2022-0735

öffentlich

Antrag des Gemeindevertreters Bernd Kolz auf Änderung der Feuerwehrgebührensatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Ordnungsamt <i>Sachbearbeiter:</i> Pirko Scheiderer	<i>Datum</i> 17.03.2022 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Gägelow (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow beschließt, dass das Amt Grevesmühlen Land beauftragt wird die Anlage zu Paragraph 5 Absatz 3 der Satzung (Gebührensatzung) für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gägelow vom 20.08.2001 zu überarbeiten und an die aktuellen Gebühren anzupassen.

Sachverhalt

Gemäß Kopie des Antrags vom 15. März 2022 laut Anlage 1 und Kopie des Ergänzungsantrags vom 15.03.2022 laut Anlage 2.

Finanzielle Auswirkungen

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		...	
		2. folgende Mehreinnahmen:	

	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
	Bezeichnung	
	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
	Bezeichnung	
	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
	Bezeichnung	
	...	

Anlage/n

1	Antrag FFW-Gebührensatzung (öffentlich)
2	Antragsergänzung FFW-Gebühren (öffentlich)
3	FFW Gebührensatzung vom 20.08.2001 (öffentlich)
4	Urteil VG SN vom 13.08.2009 (öffentlich)

Scheiderer, Pirko

Betreff:

WG: Tagesordnungspunkt zur Beratung am 12.04.2022

Von: Helms-Ferlemann, Friedel <buergermeister@gaegelow.de>

Gesendet: Dienstag, 15. März 2022 13:13

An: Scheiderer, Pirko <P.Scheiderer@Grevesmuehlen.de>; Burmeister, Anne <A.Burmeister@Grevesmuehlen.de>; Werner, Cornelia <C.Werner@Grevesmuehlen.de>

Cc: Simone Oldenburg <simone.oldenburg@gmx.de>; Bilsing, Evelin <E.Bilsing@Grevesmuehlen.de>; Bernd Kolz <bernd.kolz@web.de>; Alexander Fenner <Alexander.Fenner@t-online.de>; Hellen Bahlcke <hellen-bahlcke@freenet.de>

Betreff: AW: Tagesordnungspunkt zur Beratung am 12.04.2022

Hallo zusammen,

nachfolgende Mail von Bernd Kolz sende ich hiermit zur Kenntnisnahme und der Bitte, für die Sitzung der GV am 12.04.2022 entsprechende Beschlussvorlagen anzufertigen.

Zu Punkt 1 sollte als Anlage die bestehende Werbesatzung vom 13.04.2002 der Vorlage beigelegt werden.

Zu Punkt 2 die bestehende Gebührensatzung vom 20.08.2001.

Zu Punkt 3 der entsprechende Vertrag mit der Hansestadt Wismar.

Für Rückfragen zu den einzelnen Punkten stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Friedel Helms-Ferlemann

Bürgermeister der Gemeinde Gägelow
Ahornring 25, 23968 Gägelow OT Proseken

Mail: buergermeister@gaegelow.de

Handy: 0151 23 011 305

www.gaegelow.de

Sprechstunden:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16 - 18 Uhr
im Gemeindezentrum Gägelow, Untere Straße 15

1. Etage rechts

Von: Bernd Kolz <bernd.kolz@web.de>

Gesendet: Dienstag, 15. März 2022 02:24

An: Helms-Ferlemann, Friedel

Cc: Simone Oldenburg; Bilsing, Evelin

Betreff: Tagesordnungspunkt zur Beratung am 12.04.2022

Hallo Friedel,

ich stelle den Antrag zur Aufnahme folgender Tagesordnungspunkte für die Beratung und Beschlussfassung auf der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow am 12.04.2022.

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow beschließt, dass das Amt Grevesmühlen beauftragt wird im Jahr 2022 für die Gemeinde Gägelow einen Entwurf für eine "Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Gägelow und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung" (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) zu erstellen.

Begründung:

Die Werbesatzung der Gemeinde Gägelow stammt vom 13.04.2004.

Diese sollte durch die o.g. Satzung ersetzt werden.

In den Nachbargemeinden Hohenkirchen und Zierow gibt es bereits solche Satzungen seit dem Jahr 2010, die unter anderem auch die von unseren Gemeindevertretern geforderten Regeln für die Wahlwerbung beinhalten.

Sobald der Entwurf des Amtes vorliegt, kann dieser dann in den Ausschüssen beraten werden.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow beschließt, dass das Amt Grevesmühlen Land beauftragt wird die Anlage zu Paragraph 5 Absatz 3 der Satzung (Gebührensatzung) für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gägelow vom 20.08.2001 zu überarbeiten und an die aktuellen Gebühren anzupassen.

Begründung:

Die in der genannten Anlage aufgeführten Gebühren sind auf dem Stand von 2001 und entsprechen nicht mehr den aktuellen Gebührensätzen. Die Anpassung der Gebührensätze ist dringend erforderlich, damit das Amt Grevesmühlen Land die entstandenen Kosten für die Gemeinde Gägelow in der entsprechenden Höhe einfordern kann.

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow berät über den mit der Hansestadt Wismar am 26.09.2006 geschlossenen Dienstbarkeitsvertrag zum Flurstück 64/25 Flur 1 Gemarkung Gägelow.

A) Die Gemeindevertretung beschließt den Vertrag zu kündigen!

oder

B) Die Gemeindevertretung beschließt, dass das Amt Grevesmühlen Land die Hansestadt Wismar aufzufordern hat, die im Paragraph 5 des Vertrages festgelegte Verpflichtung bis zum Jahr nachkommen muss.

Begründung:

Die Gemeinde Gägelow hat die im Vertrag genannte Fläche der Hansestadt Wismar als dringend benötigte Ausgleichfläche zur Verfügung gestellt.

Die Hansestadt Wismar ist Ihrer im Paragraph 5 aufgeführten Verpflichtung bis heute nicht nachgekommen.

Inzwischen sind seit Vertragsschluss über 15 Jahre vergangen.

Zukünftige Vereinbarungen mit der Hansestadt Wismar sollten genau geprüft bzw. ausgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Kolz

Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit [WEB.DE](#) Mail gesendet.

Gemeinde Gägelow
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen
Tel.: +49 3881/723-0
Fax: +49 3881/723-111
E-Mail: buergерmeister@gaegelow.de
Internet: www.gaegelow.de

Scheiderer, Pirko

Betreff: WG: 342695_220315_185904.pdf
Anlagen: 342695_220315_185904.pdf

Von: Bernd Kolz <bernd.kolz@web.de>
Gesendet: Dienstag, 15. März 2022 19:28
An: Helms-Ferlemann, Friedel
Cc: Simone Oldenburg
Betreff: 342695_220315_185904.pdf

Hallo Friedel,

anbei übersende ich Dir ein Urteil vom Verwaltungsgericht Schwerin (13.08.2009)
Dabei geht es um einen Fall in Bad Doberan.
In der Urteilsbegründung finden sich wichtige Hinweise für die Wirksamkeit einer
Feuerwehrgebührensatzung. So zum Beispiel, dass auch das Kommunalabgabengesetz zur Überprüfung
der Feuerwehrgebührensatzung heranzuziehen ist.
Siehe hierzu die letzten drei Seiten der Urteilsbegründung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Kolz

--

Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit WEB.DE Mail gesendet.

Gemeinde Gägelow
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen
Tel.: +49 3881/723-0
Fax: +49 3881/723-111
E-Mail: buergermeister@gaegelow.de
Internet: www.gaegelow.de

Satzung (Gebührensatzung) für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gägelow Vom 20.08.2001

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, berichtigt S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), und des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 14. November 1991 (GVOBl. M-V S. 426) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt S. 916) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gägelow vom 05.12.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gägelow - im weiteren mit "Feuerwehr" bezeichnet - ist verpflichtet

1. bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet gewährleistet ist;
2. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Umwelt- und Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten;
3. an der Löschwasserschau und
4. an der nebenamtlichen Brandverhütungsschau teilzunehmen;
5. den abwehrenden Brandschutz zu unterstützen.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

(1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist, vorbehaltlich der Regelung des § 3, gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Maßnahmen der Brandverhütung sind gebührenfrei. Brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen und Beseitigen von gefährlichen und explosiven Sachen sind gebührenfrei, wenn sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

Die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr sowie der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und Hilfeleistungen in den Fällen, in denen vorsätzliche Brandstiftung

oder vorsätzliche Schadensherbeiführung festgestellt wird, ist ebenfalls gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:

1. Theater- und Sicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen;
2. bei Überlassung von Geräten und Ausrüstung;
3. zur Beseitigung von Unfallfolgen;
4. für Sicherheitsmaßnahmen die nicht im öffentlichen Interesse liegen.

(3) Soweit Feuerwehreinsätze als Ersatzvornahme nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335) durchgeführt werden, sind anfallende Gebühren, Kostenerstattung und Schadensersatzleistungen nach den Vorschriften der Verwaltungsvollzugskostenordnung vom 15. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 86) abzurechnen.

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Auftraggeber oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.

In den Fällen des § 3 Abs. 2 ist der Veranlasser oder Verursacher, bei der Nachbarschaftshilfe die anfordernde Gemeinde, zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

(2) In den Fällen der missbräuchlichen Alarmierung der Feuerwehr ist derjenige gebührenpflichtig, der den Einsatz der Feuerwehr verursacht hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Bemessungsgrundlage

(1) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte nach Stundensätzen zu Grunde gelegt. Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, sie beinhaltet eine Mindestnachrüstzeit von 30 Minuten.

(2) Soweit nicht Absatz 3 etwas anderes bestimmt, wird mindestens die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(3) Bei Einsatz der Feuerwehr werden die Gebühren lt. Anlage berechnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Zuzüglich der entstehenden Gesamtgebühr wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 vom Hundert berechnet.

(5) Beim Einsatz von Binde- und anderen Mitteln wird eine Gebühr berechnet zur schadlosen Beseitigung derselben.

(6) Die Kosten für den tatsächlichen Aufwand beim Einsatz verbrauchter Materialien werden gesondert erhoben, ebenso Reparaturarbeiten.

(7) Die Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr errechnen sich nach der Anzahl der zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge mit Besatzung, mindestens jedoch 600 DM / 300 Euro (€).

(8) Berechnungsgrundlage für die Gebühren von Sicherheitswachen ist die Zeit des tatsächlichen Wachdienstes zuzüglich der Kosten von einer Stunde für An- und Abfahrt gemäß Gebührentarif.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Ausrückens der Feuerwehr, im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 2 mit deren Alarmierung.

(2) Gebühren und Kosten werden einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides oder der Rechnung fällig.

(3) Bei Überziehung der in Absatz 2 genannten Frist ist eine Mahngebühr fällig.

(4) Dringende unaufschiebbare Gründe zur Nichteinhaltung der Frist müssen beim Gebührenerheber schriftlich begründet werden.

§ 7

Gebührenerhebung und -verwendung

(1) Die Gebühren für die auf Grund § 3 gebührenpflichtigen Dienstleistungen der Feuerwehr werden durch das Amt Gägelow erhoben und fließen in den Haushalt der Gemeinde ein.

(2) Von den nach Abs. 1 erhobenen Gebührenerstattungen werden jeweils zum Ende des Haushaltsjahres 15 vom Hundert an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr überwiesen. Von diesem Betrag sind mindestens 70 vom Hundert zur weiteren Erhöhung der technischen Ausstattung der Feuerwehr zu verwenden. Der restliche Betrag kann nach Festlegung durch den Wehrvorstand für die Förderung des kameradschaftlichen Zusammenhalts in der Feuerwehr verwendet werden.

§ 8

Haftung für Schäden

(1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren oder am Eigentum der betroffenen Personen verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

(2) Für andere Personen- und Sachschäden, die beim Einsatz entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Bei gebührenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr hat der Gebührenpflichtige die Feuerwehr von Ansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, es sei denn, die Feuerwehr hat sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(4) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

(5) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtung durch die Feuerwehr entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Hilfeleistungen eintreten, werden - soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet.

Dies gilt insbesondere, wenn Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (Gebührensatzung) für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gägelow vom 20.02.1996, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung (Gebührensatzung) für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gägelow vom 22.12.1997 außer Kraft.

(2) Im Zuge der Währungsumstellung innerhalb der Europäischen Union gelten ab dem 1. Januar 2002 nur noch die in der Anlage dieser Satzung dargestellten Geldbeträge in der Währungseinheit Euro (€).

Gägelow, den 20.08.2001

Kalf
Bürgermeister

(Siegel)

Die Bezeichnung des Gebührensatzes erfolgt nach Personal, Fahrzeug, Gerät und nach verbrauchtem Material

1. Gebühren für Personal		bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
1.1. Führungskraft	je angefangene Stunde	75,00 DM	38,00 €
1.2. Feuerwehrmann	je angefangene Stunde	40,00 DM	20,00 €

2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte

In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten und die Kosten für die Schlauchreinigung enthalten.

2.1. Lösch- und Sonderfahrzeuge		bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
Kleinlöschfahrzeug KLF/TSF	je angefangene Stunde	150,00 DM	76,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16	je angefangene Stunde	200,00 DM	101,00 €
Löschfahrzeug LF 16 mit oder ohne TS	je angefangene Stunde	350,00 DM	177,00 €
Löschfahrzeug LF 8	je angefangene Stunde	125,00 DM	63,00 €
Kleintransporter	je angefangene Stunde	50,00 DM	25,00 €
Rüstwagen (RW)	je angefangene Stunde	180,00 DM	91,00 €

2.2. Anhänger

Tragkraftspritzenanhänger TSA	je angefangene Stunde	150,00 DM	76,00 €
Schlauchtransportanhänger STA	je angefangene Stunde	100,00 DM	50,00 €

2.3. Pumpen/Aggregat/Gerät

TS 8/8	je angefangene Stunde	50,00 DM	25,00 €
Stromerzeuger	je angefangene Stunde	40,00 DM	20,00 €
Tauchpumpe	je angefangene Stunde	15,00 DM	8,00 €
Motorsäge	je angefangene Stunde	15,00 DM	8,00 €
Kübelspritze	je angefangene Stunde	15,00 DM	8,00 €
Schlauchpumpe	je angefangene Stunde	40,00 DM	20,00 €
Strahlrohr	je angefangene Stunde	5,00 DM	3,00 €
Standrohr mit Schlüssel	je angefangene Stunde	15,00 DM	8,00 €
Verteiler	je angefangene Stunde	5,00 DM	3,00 €
Saugschlauch	je angefangene Stunde	15,00 DM	8,00 €
Steckleiter je Teil	je angefangene Stunde	10,00 DM	5,00 €
Klappleiter	je angefangene Stunde	10,00 DM	5,00 €
Schiebleiter	je angefangene Stunde	30,00 DM	15,00 €
Druckschlauch	je angefangene Stunde	30,00 DM	15,00 €
Atemschutzgerät	je angefangene Stunde	60,00 DM	30,00 €
Wärmesichtgerät	je angefangene Stunde	55,00 DM	28,00 €
Sprungrettungsgerät	je angefangene Stunde	70,00 DM	35,00 €
Gestellung eines Schutzanzuges	je angefangene Stunde	70,00 DM	35,00 €

3. Gebühren für verbrauchtes Material

Die Kosten für Sanitäts- und Verbandsmaterial werden mit den Verwaltungskosten abgegolten, wenn sie diesen Satz nicht übersteigen. Andernfalls sind sie gesondert zu berechnen.

Die Kosten für die Reinigung von Krankendecken werden gesondert erhoben.

Die Kosten für Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u. a.), Ölsaugmittel, Pressluft, Betriebswasserverbrauch werden nach den Beschaffungskosten berechnet.

Die Entsorgungskosten werden nach den ortsüblichen Sätzen berechnet, mindestens jedoch mit den 4-fachen Beschaffungskosten.

Beim Einsatz von Feuerlöschern werden die Kosten berechnet, die zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Löscher entstehen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVBl. M-V S. 29) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese

Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Fundstelle

openJur 2012, 55053

Rkr: AmtSlg: **Zur Gebührenkalkulation von Feuerwehreinsatzgebühren im Hinblick auf die Vorhaltekosten.**

Tenor

- ¹ Die Gebührenbescheide des Beklagten vom 9. Januar 2007 Nr. 2/2007 und Nr. 3/2007 sowie die Widerspruchsbescheide des Beklagten vom 18. Januar 2007 werden aufgehoben.
- ² Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- ³ Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000 vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

- ⁴ Die Klägerin ficht einen Gebührenbescheid für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach einem Gebäudebrand an.
- ⁵ Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks in Bad Doberan, belegen in der B... Das Grundstück ist mit dem sogenannten A... M... bebaut. Die Gebäude sind seit Jahren nicht mehr bewohnt bzw. werden seit Jahren nicht mehr bestimmungsgemäß genutzt. Nachdem es bereits dreimal im Jahre 2006 zu kleineren Bränden in Nebengebäuden gekommen war, wurde das Hauptgebäude am 12. Dezember 2006 von mehreren damals Jugendlichen in Brand gesteckt. Darauf hin kam die Freiwillige Feuerwehr der beklagten Stadt sowie weitere Feuerwehren der Nachbarorte zum Einsatz, um den Brand zu löschen. Am Folgetag wurden noch Nachlöscharbeiten von der Freiwilligen Feuerwehr Bad Doberan durchgeführt.
- ⁶ Mit Gebührenbescheid Nr. 02/2007 vom 9. Januar 2007 - ursprünglich fälschlich datiert noch auf das Jahr 2006 - setzte der Beklagte gegenüber der Klägerin Kosten für die Hilfeleistung ihrer Freiwilligen Feuerwehr bei dem Gebäudebrand für den Einsatz am 12. Dezember 2006 in Höhe von insgesamt 6.266,00 fest. Wegen der Einzelheiten der dort aufgeführten Kosten wird auf den Gebührenbescheid verwiesen.
- ⁷ Mit weiterem Gebührenbescheid Nr. 03/2007 vom 9. Januar 2007 - ursprünglich fälschlich datiert noch auf das Jahr 2006 - setzte der Beklagte gegenüber der Klägerin weitere Kosten für den Einsatz ihrer Freiwilligen Feuerwehr am 13. Dezember 2006 in Höhe von insgesamt 1.998,00 fest. Hinsichtlich der Einzelheiten der dort aufgeführten Kosten wird auf den Gebührenbescheid verwiesen.
- ⁸ Unter Hinweis darauf, dass sie nicht Verursacherin sei, legte die Klägerin am 17. Januar 2007 gegen die beiden Gebührenbescheide Widerspruch ein. Jeweils unter dem 18. Januar 2007 wies der Beklagte die Widersprüche gegen den jeweiligen Gebührenbescheid zurück. In der Begründung heißt es u. a., bereits bei den Einsätzen der Feuerwehr vom 17. April, 4. Juni und 4. Oktober sei zu verzeichnen gewesen, dass sich das Grundstück der Klägerin und die sich darauf befindlichen Baulichkeiten in einem weitgehend ungesicherten Zustand befunden hätten, so dass ein Betreten Dritter ohne Hinderung jederzeit möglich gewesen sei. Die Klägerin habe als Eigentümerin offensichtlich nicht genug unternommen, ihr leerstehendes Gebäude so zu sichern, dass ein Betreten Unbefugter habe unterbunden werden können. Im Hinblick auf das falsche Datum der jeweiligen Gebührenbescheide wurden im Zusammenhang mit der Widerspruchserstellung zugleich sogenannte "Korrekturbescheide" mit dem korrekten Datum übersandt. Eine Zustellung der an die Klägerin adressierten Widerspruchsbescheide ist nicht ersichtlich.
- ⁹ Ebenso legten die von der Klägerin beauftragten Rechtsanwälte am 9. Februar 2007 erneut Widerspruch gegen diese Bescheide ein.
- ¹⁰ Am 19. Februar 2007 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben.
- ¹¹ Die Klägerin trägt vor:
- ¹² Der Vorwurf, dass die Liegenschaft ungenügend gesichert gewesen sei, sei fehlerhaft. Sie, die Klägerin, habe ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zur Absicherung des Grundstücks vor dem Betreten unberechtigter Dritter vorgenommen. Dennoch sei es den drei Tätern gelungen, das Gebäude zu betreten und es in Brand zu setzen. Nachdem die Täter zwischenzeitlich ermittelt worden seien, seien sie als Handlungsstörer verpflichtet, die Kosten des Feuerwehreinsatzes zu zahlen.

- ¹³ Die Freiwillige Feuerwehr sei am 12. Dezember 2006 zunächst nicht in der Lage gewesen, überhaupt Löschwasser zur Verfügung zu stellen. Das Heranschaffen des Löschwassers habe über eine Stunde in Anspruch genommen, so dass allein hierdurch eine Ausbreitung des Feuers habe erfolgen können, welche zu einem weiteren Schaden geführt habe. Sie gehe davon aus, dass während der Baumaßnahme vor einigen Jahren Hydranten vergessen bzw. die vorhandenen nicht hinreichend durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt geprüft worden seien. Hinzu komme, dass der Wasserdruck der Hydranten nicht ausgereicht habe.
- ¹⁴ Sie habe nicht grob fahrlässig gehandelt. Die Gebäudesubstanz sei vor dem Eindringen von unbekanntem Dritten geschützt worden. Die Kriminalpolizei habe eindeutig festgestellt, dass die Täter gewaltsam in das Objekt gelangt seien und dort den Brand gelegt hätten. Das Gebäude sei durch sie, die Klägerin, sowie die Firma A...-K... wöchentlich gesichtet und regelmäßig gesichert worden. Alle Absprachen und Sicherungsmaßnahmen hätten im Einvernehmen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde Bad Doberan stattgefunden und seien durch Herrn V... kontrolliert worden. Die beklagte Stadt habe mit Nachdruck die Zufahrtsöffnung gefordert. Zahlreiche Schüler und Einwohner würden das Gelände täglich betreten. Der Beklagte habe sie, die Klägerin, in allen geführten Gesprächen darauf hingewiesen, dass die Öffentlichkeit den Durchgang über das Gelände Moorbad, welcher direkt am Hauptgebäude liege, uneingeschränkt benutzen könne. Die Gespräche seien hier insbesondere mit Herrn S..., dem Leiter des Bauamtes des Beklagten, geführt worden.
- ¹⁵ Der Geschäftsführer der Klägerin fahre dreimal wöchentlich zu unterschiedlichen Zeiten zu dem Objekt, um die Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen. Der zuständige Mitarbeiter der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Bad Doberan habe bisher auch keine Beschwerde wegen der angeblich fehlenden Sicherheit der Liegenschaft erhoben. Der Sicherungszustand des Objektes werde vielmehr durch diesen Mitarbeiter, Herrn V..., ebenfalls überprüft. Darüber hinaus habe die Klägerin noch Herrn P..., einen Mitarbeiter der Firma A...-K..., sowie den Architekten Herrn H... mit der Überprüfung des Sicherungszustands des Objekts beauftragt, und zwar bereits vor der Brandstiftung.
- ¹⁶ Im Hinblick auf die drei kleineren vorangegangenen Brände in den separaten Nebengebäuden sei anzumerken, dass diese keinen Zugang zu dem Hauptgebäude hätten. Sie, die Klägerin, sei nicht durch die Mitarbeiter des Beklagten über die Brände informiert worden. Ihr Geschäftsführer habe vielmehr bei seinen Objektsbegehungen die Schäden festgestellt und sich an die Polizei gewandt. Es seien entsprechende Sicherungsmaßnahmen durch die Firma A...-K... durchgeführt worden.
- ¹⁷ Die Gebäude sowie die Nebengebäude seien gesichert gewesen. Die Türen seien verschlossen gewesen, beschädigte Fenster seien mittels Holzbretter verschlossen worden. Wie sich aus der Ermittlungsakte ergebe, sei in das Gebäude eingebrochen worden, das bedeute, dass bestehende Sicherungsmaßnahmen durch die Täter überwunden worden seien.
- ¹⁸ Die von den Beklagten eingereichte Fotodokumentation datiere auf den 4. Februar 2009 und spiegele nicht den Zustand vor dem Brand wider. Der Umstand, dass Fotodokumentationen des Sicherungszustands der Liegenschaft vor dem Brand durch den Beklagten nicht vorgelegt werden könnten, spreche wiederum dafür, dass der Sicherungszustand ausreichend gewesen sei. Andernfalls hätte der Beklagte bereits aus Beweis Zwecken den behaupteten mangelhaften Sicherungszustand der Gebäude fotodokumentarisch festgehalten.
- ¹⁹ Die Klägerin beantragt,
- ²⁰ die Gebührenbescheide des Beklagten vom 9. Januar 2007 Nr. 2/2007 und Nr. 3/2007 sowie den dazu jeweils erlassenen Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 18. Januar 2007 aufzuheben.
- ²¹ Der Beklagte beantragt,
- ²² die Klage abzuweisen,
- ²³ und trägt dazu vor:
- ²⁴ Der Bescheid Nr. 02/2007 beinhalte nur den anteiligen Kostenersatz der Einsatzkräfte und -mittel der Freiwilligen Feuerwehr Bad Doberan, die zum Alarmierungszeitpunkt ausgerückt gewesen seien, nicht aber die Aufwendungen der weiter beteiligten Wehren aus den Umlandgemeinden und den am Abend des 12. Dezember 2006 zusätzlich eingetroffenen Kräften mit dem Neufahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Bad Doberan.
- ²⁵ Die Klägerin als Eigentümerin der Liegenschaft habe grob fahrlässig gehandelt und die Gebäudesubstanz nicht vor dem Eindringen unbefugter Dritter geschützt. Es sei insoweit darauf hinzuweisen, dass es im Jahre 2006 zu drei weiteren Brandbekämpfungseinsätzen der Freiwilligen Feuerwehr habe kommen müssen, deren Ursachen gegebenenfalls auch in Brandstiftung zu suchen gewesen seien. Auch zum Zeitpunkt dieser Einsätze, hier am 17. April 2006, 4. Juni 2006 und 4. Oktober 2006, sei das Gesamtobjekt wie die Einzelgebäude für jedermann ungehindert zu betreten gewesen.

- ²⁶ Gleichwohl sei festzustellen, dass die Eigentümerin der Liegenschaft auch nach dem Brand vom 12. Dezember 2006 keine erkennbaren Anstrengungen unternahme, weder die Brandruine noch das Gesamtgelände vor dem ungehinderten Betreten Dritter zu schützen und so Vorschub vor Umweltsünden und Vandalismus leiste. Der an der Nordseite des Hauptgebäudes platzierte Bauzaun habe eher eine Alibifunktion, als dass er das Eindringen spielender Kinder usw. verhindere. Die Liegenschaft stelle eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.
- ²⁷ Ein öffentliches Interesse der Stadt Bad Doberan am ehemaligen Straßenabschnitt des "E... W..." habe schon weit vor dem Brandereignis nicht mehr bestanden, so dass einer von der Klägerin behaupteten Forderung der Stadt zur Zufahrtsöffnung jegliche Grundlage fehle. Es sei zwar zutreffend, dass Schüler und Einwohner das Privatgelände beträten. Diese Situation finde sich auch noch heute und sei wohl darin begründet, dass die Klägerin mit dem Erwerb der A... M... auch große Teile einer öffentlich zugänglichen Parkanlage erworben habe. Eine das Betreten Unbefugter verhindernde Einfriedung habe die Eigentümerin nicht realisiert.
- ²⁸ Zum besseren Verständnis für die Örtlichkeiten werde auf das vorgelegte Kartenmaterial sowie auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Nördlich des Haupthauses des M... verlaufe ein ehemaliger öffentlicher Straßenabschnitt des E... W... bis zur Bahnlinie der Deutschen Bahn AG. Die Deutsche Bahn AG habe weit vor dem Grundstückserwerb der Klägerin den Bahnübergang, aus einer Verkehrssicherungspflicht heraus, stillgelegt (Juni 2000). Die Stadt Bad Doberan habe zur Anbindung an den weiteren Verlauf des E... W... südlich des Bahndammes eine neue Zuwegung schaffen müssen, so dass das von der Klägerin begehrte Grundstück "A... M..." ohne öffentliche Wegelast habe erworben werden können. Die Sicherung des Grundstücks liege beim Erwerber.
- ²⁹ Zum Sicherungszustand des Gesamtgrundstücks "A... M..." sei nochmals zu versichern, dass zum Zeitpunkt des Brandes am 12. Dezember 2006 keine Absperrungen als die vorhandenen "Resteinfriedungen" des ehemaligen Eigentümers vorhanden gewesen seien.
- ³⁰ Lediglich an der Nordseite des Haupthauses sei nach dem Brandereignis am 12. Dezember 2006 teilweise eine Bauzaunabsperrung vorgenommen worden. Darüber hinaus habe die Eigentümerin an der Grundstückseinfahrt, von der Landesstraße L ... aus, drei Absperrpoller gesetzt, die das Befahren des Grundstücks mit Fahrzeugen verhindern sollten. Die nach der käuflichen Übernahme des Grundstücks durch die Klägerin getätigten provisorischen, teilweisen Vernagelungen von Fenstern und Türen würden einem notwendigen professionellen Schutz der denkmalgeschützten Bausubstanz nicht gerecht.
- ³¹ Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 2. Juli 2009 zur Entscheidung auf den Berichtersteller als Einzelrichter übertragen.

Gründe

- ³² Die Klage hat Erfolg.
- ³³ Die Gebührenbescheide des Beklagten vom 9. Januar 2007 Nr. 2/2007 und Nr. 3/2007 sind - ebenso wie die Widerspruchsbescheide des Beklagten vom 18. Januar 2007 - rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- ³⁴ Der Bescheid hat keine Ermächtigungsgrundlage. Die Feuerwehrgebührensatzung der beklagten Stadt in der Fassung der 3. Änderungssatzung aus dem Jahre 2001 ist unwirksam (dazu unter 1.); auf andere Rechtsgrundlagen kann der Verwaltungsakt nicht gestützt werden (dazu unter 2.).

- ³⁵ 1. Prüfungsmaßstab für die Frage der Wirksamkeit der Feuerwehrgebührensatzung ist hier zum einen - und dies letztlich streitentscheidend - § 26 Abs. 2 Satz1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) vom 3. Mai 2002 bzw. § 26 Abs. 2 in der zuvor geltenden Fassung des Gesetzes vom 14. November 1991 als Ermächtigungsgrundlage für Feuerwehrgebührensatzungen im Lande. Es kann dabei gleichfalls offen bleiben, ob die (neue) Gesetzesfassung vor oder nach dem Ersten Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. S. 91) maßgebend ist. Insoweit wurde diese Vorschrift lediglich im Hinblick auf das zuvor verwendete Wort "Gebührenordnungen" hin zu "Gebührenregelungen" geändert (Art. 2 § 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes). Durch diese Änderung sollten sowohl Gebührensatzungen, die bei der Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungskreis notwendig sind, als auch Gebührenverordnungen im übertragenen Wirkungskreis umfasst werden (vgl. die Begründung der Landesregierung, LT-Drucks. 4/1307, S. 57); Auswirkungen auf den vorliegenden Fall hat diese Änderung nicht. Allerdings spricht nach Ansicht des Gerichts viel dafür, dass die vorliegende Feuerwehrgebührensatzung den - hier allerdings nicht streitentscheidenden - Änderungen dieses Gesetzes durch das 1. Änderungsgesetz vom 11. Februar 2002 (GVOBl. S. 43) anzupassen gewesen wäre, zumal es seit dem Jahre 2002 manche in der Satzung zitierte Vorschrift dieses Gesetzes (jedenfalls mit dem gemeinten Inhalt an der zitierten Stelle) nicht mehr gab, so etwa in §2 Abs. 2 Nr. 4 ("§ 26 Abs. 2 u. 3 BrSchG", seit 2002 gefasst im Absatz 2 des § 26 BrSchG).
- ³⁶ Zum anderen ist ergänzend das Kommunalabgabengesetz zur Überprüfung der Feuerwehrgebührensatzung heranzuziehen, wobei hier mit Blick auf die im vorliegenden Fall bis auf die nachfolgend wiedergegebene inhaltlich identischen einschlägigen Vorschriften nicht entschieden werden muss, ob die alte Fassung (KAG) oder diejenige des 1. Änderungsgesetzes vom 14. März 2005 (KAG M-V) maßgeblich ist. Dies gilt im Ergebnis auch für die jeweilige Fassung des § 1 Abs. 3 KAG bzw. § 1 Abs. 4 KAG M-V. Nach § 1 Abs. 3 KAG galt dieses Gesetz auch für Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, die von den Abgabeberechtigten aufgrund anderer Gesetze erhoben werden, soweit in diesen keine eigenen Regelungen enthalten sind. Nach § 1 Abs. 4 Satz1 KAG M-V gilt dieses Gesetz auch für andere Abgaben, die von den in den Absätzen 1 und2 genannten kommunalen Körperschaften - u. a. den Gemeinden - im Bereich der Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises aufgrund anderer Gesetze erhoben werden. Nach beiden Gesetzesfassungen war bzw. ist das Kommunalabgabengesetz auf durch kommunale Satzungen festgelegte Feuerwehrgebühren anwendbar, da der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfeleistung nach den §§ 1 Abs.4, 2 Abs. 1 Satz 1 BrSchG bzw. den entsprechenden Vorschriften der zuvor gültigen Fassung zu den gemeindlichen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis gehören.
- ³⁷ Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG/KAG M-V dürfen Abgaben nur auf Grund einer - wirksamen - Satzung erhoben werden. Bei Feuerwehrgebührensatzungen sind dabei zusätzlich allerdings die gesetzlichen Vorgaben des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes zu beachten. Wirksamkeitsvoraussetzung einer Gebührensatzung ist neben den gesetzlichen Mindestanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG/KAG M-V nach einhelliger Auffassung in der Rechtsprechung auch eine ordnungsgemäße Gebührenkalkulation, aus der die Abgabensätze errechnet worden sind. Daran mangelt es der vorliegenden Feuerwehrgebührensatzung, wobei dieser methodische Fehler die Satzung gesamtlich macht (vgl. Ausspruch, in: ders./Siemers/Holz, Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern, Stand: Juli 2009, § 2 Anm. 8.3.5.2 S. 45 m. w. N. aus der Rechtsprechung der Kammer).

- ³⁸ Die den satzungsmäßig festgelegten Gebührensätzen zugrunde liegende Gebührenkalkulation wurde offenbar im Rahmen der 2. Änderungssatzung aus dem Jahre 1999 erstellt. Dass eine neue Kalkulation für die 3. Änderungssatzung, die entgegen ihrem Anschein nicht nur die DM-Beträge in Euro umrechnet, sondern, wenngleich nur marginal um 0,05 , zugleich manche Gebühr erhöht (siehe etwa diejenige für den Einsatzleitwagen unter Ziff. 2 der Anlage), nicht existiert, soll hier nicht weiter problematisiert werden. Die letzte Gebührenkalkulation orientiert sich dabei offenbar allein an den Regelungen des (alten) Kommunalabgabengesetzes und verletzt die daran zusätzlich anzulegenden Maßstäbe des § 26 Abs. 2 und 3 des alten (1991) wie auch des § 26 Abs. 2 Satz 1 der seit dem Jahre 2002 geltenden Fassung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes. Nach der aktuellen Gesetzesfassung sind die Kosten für andere Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren - als diejenigen nach §26 Abs. 1 BrSchG - nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder nach örtlichen Gebührenregelungen (zuvor: Gebührenordnungen) zu erstatten (ursprünglich für andere als Brandbekämpfungseinsätze geregelt in § 26 Abs. 3 BrSchG 1991). Diese Vorschrift gab und gibt der Gemeinde zu Möglichkeit, zwischen den beiden dort genannten Möglichkeiten eines entgeltpflichtigen Feuerwehreinsatzes zu wählen. Im ersteren Fall sind die durch den Feuerwehreinsatz entstandenen Kosten im Einzelnen zu ermitteln und konkret zu berechnen, im letzteren Fall kann die Gemeinde in einer Satzung Pauschalbeträge festlegen, die sich allerdings der Höhe nach in etwa an den tatsächlichen Kosten messen lassen müssen (vgl. OVG Münster, Urt. v. 13. Oktober 1994 - [9 A 780/93](#) -, OVG E MüLü 44, 184 ff., hier zitiert aus juris, Rn. 10; BayVGH, Urt. v. 18. Juli 2008 - [4 B 06.1839](#) -, [BayVBl. 2009, 149](#)).
- ³⁹ § 26 Abs. 2 Satz 1 BrSchG (bzw. § 26 Abs. 2 und 3 BrSchG 1991) gewährt dem Aufgabenträger in den dort - und in Satz 2 der Norm - genannten Fällen einen Aufwendungserstattungsanspruch für die tatsächlich angefallenen Kosten eines konkreten Feuerwehreinsatzes. Dementsprechend sind die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes über die jeweilige Vorschrift der alten oder neuen Fassung (s. o.) auch nur insoweit anwendbar, als diese dem Charakter dieses Erstattungsanspruchs nicht widersprechen (vgl. ebenso OVG Koblenz, Urt. v. 18. November 2004 - [12 A 11382/04](#) -, KStZ 2006, 152, 153; VG Greifswald, nicht rechtskräftiges Urteil vom 11. März 2008 - [3 A 1898/05](#) -, S. 6 des amtlichen Umdrucks, das Aktenzeichen des laufenden Berufungsverfahrens vor dem hiesigen Oberverwaltungsgericht lautet [1 L 93/08](#)). Dies gilt nach Auffassung des Gerichts auch dann, wenn hier der vom Wortlaut her allgemeinere § 26 Abs. 3 BrSchG 1991 noch Anwendung fände; er wäre insoweit nach Sinn und Zweck wie oben dargestellt einschränkend zu interpretieren, dass er nur für die tatsächlich angefallenen Feuerwehreinsatzkosten Kostenerstattung ermöglicht.
- ⁴⁰ Nach § 25 Abs. 1 BrSchG/BrSchG 1991 haben die Gemeinden die Kosten für ihnen nach diesem Gesetz obliegende Aufgaben zu tragen. Dabei sind zwei Kostengruppen zu unterscheiden, nämlich zum einen Kosten, die Folgen konkreter Feuerwehreinsätze sind, also die tatsächlich bei einem konkreten Feuerwehreinsatz angefallenen Personal- und Sachkosten wie Kraftstoffverbrauch, Reinigung, Entsorgung und Ersatz für verbrauchtes Material bzw. beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte usw. Die andere Kostengruppe bilden die Kosten, die unabhängig von Feuerwehreinsätzen "generell" anfallen, die folglich als so genannte Vorhaltekosten für die Sachgüter entstehen, die gleichmäßig das ganze Jahr anfallen, um die öffentliche Einrichtung "Feuerwehr" vorzuhalten, also z. B. das Feuerwehr(gereäte)haus. Auch diese Kosten sind für den Zeitraum, in dem kostenerstattungsfähige Einsätze gefahren werden, durch den Einsatz verursacht und damit grundsätzlich erstattungsfähig (vgl. Siemers, in: [Aussprung/Siemers/Holz, Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern, a. a. O., § 6 Anm. 20, S. 391 f.](#)).
- ⁴¹ So ist es methodisch nicht zu beanstanden, wenn für die pauschalen Gebühren je Einsatzstunde des jeweiligen Feuerwehrfahrzeugs zunächst die konkreten Einsatzkosten ins Verhältnis zu der Anzahl der "gefahrenen" Einsätze gesetzt werden und dieser Wert dann entsprechend in die Berechnung der pauschalen Gebühr einfließt. Bereits hier hat das Gericht allerdings durchgreifende Bedenken, ob dies mit der vorliegenden Kalkulation geschehen ist. Weder die Vorhalte- noch die konkreten Einsatzkosten sind aus der Gebührenkalkulation im Einzelnen ersichtlich. Das darin eingestellte Zahlenmaterial, namentlich die offenbar aus dem Durchschnitt der damals letzten vier Haushaltsjahre gebildeten Gesamtkosten von 124.500 DM jährlich, ist von daher im Hinblick auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit in keinsten Weise gerichtlich nachprüfbar.

- ⁴² Bei der dann weiter erforderlichen Berechnung der ansatzfähigen Vorhaltekosten für die Ermittlung des Gebührensatzes je (gebührenpflichtiger) Einsatzstunde ist unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlage in § 26 Abs. 1 und 2 BrSchG bzw. § 26 Abs. 2 und 3 BrSchG 1991 allerdings anders zu verfahren. Zwar sind auch diese Kosten anteilig in die Berechnung der pauschalen Gebühren je Einsatzstunde einzurechnen, da die eingesetzten Sachgüter für den Zeitraum des konkreten erstattungspflichtigen Feuerwehreinsatzes nicht für die sonstigen (unentgeltlichen) Pflichteinsätze der Feuerwehr sowie für die allgemeine Bereitstellung im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz zur Verfügung stehen. Aus dieser Begründung folgt aber zugleich, dass eine Umlegung dieser Kosten nur nach dem Verhältnis der Jahresstunden zur einzelnen Einsatzstunde in Betracht kommt und eine Umlegung dieser Kosten allein auf sämtliche Einsatzstunden - wie hier in der Gebührenkalkulation erfolgt - unzulässig ist. Ausgeschlossen ist also wegen der Besonderheiten der öffentlichen Einrichtung "Feuerwehr" mit ihren für den Bürger mal unentgeltlichen (und damit allein aus den Mitteln des Aufgabenträgers zu finanzierenden) und mal kostenerstattungspflichtigen Hilfeinsätzen eine über den Anteil der Einsatzzeit an der jährlichen Zeit der Vorhaltung dieser öffentlichen Einrichtung hinausgehende Abwälzung der Vorhaltekosten, wie sie für normale Benutzungsgebühren bei Anwendung des Kostendeckungsgrundsatzes gelten würde (vgl. OVG Münster, Ur. v. 13. Oktober 1994, a. a. O., Rn. 12; OVG Koblenz, Ur. v. 18. November 2004 - 12 A 11382/04 -, KStZ 2006, 152, 153 =DAR 2005, 111 m. Anm. von Schwab; VGH Kassel, Ur. v. 22. August 2007 - 5 UE 1734/06 -, KStZ 2008, 36, 37 und 38; VG Göttingen, Ur. v. 9. April 2008 - 1 A 301/06 -, juris, Rn. 15 f.; VG Greifswald, nicht rechtskräftiges Ur. v. 11. März 2008, a. a. O., S. 6 f. des amtlichen Umdrucks; Siemers, a. a. O., § 6 Anm. 20, S. 392). Auch eine Differenzierung zwischen Brand- und sonstigen Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehr verbietet sich (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 22. Juli 2008 - 5 B 6/08 -, KStZ 2008, 170).
- ⁴³ Die Frage, ob hier im Hinblick auf die fehlerhafte Kalkulation die Vorschrift des § 2 Abs. 3 KAG M-V Platz greift, braucht nicht entschieden zu werden. Soweit das alte Kommunalabgabengesetz vollumfänglich auf diesen satzungsmäßigen "Altfall" anwendbar ist, stellt sich dieses durch die Neuregelung geschaffene Problem ohnehin nicht. Aber auch soweit bei Anwendbarkeit des neuen Kommunalabgabengesetzes danach zu differenzieren sein sollte, ob es um die im Zeitpunkt des Satzungserlasses gesetzlich geltenden Anforderungen - naturgemäß können später erlassene Gesetzesänderungen damals nicht berücksichtigt worden sein - oder um andere, wie hier im späteren Gerichtsprozess zu beachtende Vorschriften geht (vgl. Ausprung, a. a. O., § 2 Anm. 8.3.8, S. 50), kann dies hier offen bleiben. Vorliegend hat sich der Beklagte im Rahmen der mündlichen Verhandlung dafür entschieden, die streitentscheidende Frage, welche Vorhaltekosten in welchem Umfang bei der Kalkulation von Feuerwehrgebühren einzustellen sind, gerichtlich klären zu lassen. Damit hat er erkennen lassen, dass er eine Heilung dieses Kalkulationsmangels durch Nachbesserung der Kalkulation nicht wünscht, sondern es gerade darauf "ankommen" lassen will.
- ⁴⁴ 2. a) Eine Umdeutung in einen Bescheid über einen Aufwendungsersatzanspruch nach den Grundsätzen der öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag scheidet bereits deshalb aus, weil dieser Anspruch nicht mittels eines Verwaltungsakts fest- und durchsetzbar wäre.
- ⁴⁵ b) Eine Umdeutung in einen Bescheid über die Kosten einer unmittelbaren Ausführung nach § 70a Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern ist ebenfalls nicht möglich. Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BrSchG bzw. vergleichbar nach § 26 Abs. 2 und 3 BrSchG 1991 besteht im Hinblick auf den Kostenerstattungsanspruch ein Wahlrecht der Gemeinde, so dass der Anspruch nur alternativ "nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen" oder "nach örtlichen Gebührenregelungen" geltend gemacht werden kann. Hier hat sich die Stadtvertretung der beklagten Stadt durch den Erlass einer Feuerwehrgebührensatzung für die letztgenannte Variante entschieden. Bei dieser "Regimeentscheidung" ist ein Rückgriff auf allgemeine Rechtsgrundlagen, die "allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen" dann aber nach der gesetzlichen Regelung ausgeschlossen (vgl. Siemers, a. a. O., § 6 Anm. 20, S. 391 m. w. N.), und zwar nicht nur im Falle einer - hier gerade nicht vorliegenden - wirksamen Satzung, sondern auch dann, wenn die Feuerwehrgebührensatzung unwirksam ist (vgl. ebenso VG Greifswald, nicht rechtskräftiges Ur. v. 11. März 2008, a. a. O.; Siemers, a. a. O., § 6 Anm. 20 S. 393). Denn maßgeblich ist nicht die Wirksamkeit der Gebührensatzung, sondern der in ihrem Erlass zum Ausdruck kommende Wille der Gemeindevertretung, sich für dieses gesetzlich alternativ zur Verfügung gestellte Kostenerstattungsmodell zu entscheiden. Dies erscheint auch nicht unbillig, da die Stadtvertretung grundsätzlich auch rückwirkend die unwirksame Feuerwehrgebührensatzung durch eine wirksame ersetzen kann bzw. andernfalls ihren Willen zur satzungsmäßigen Regelung dieser Fälle durch einen entsprechenden Gemeindevertretungsbeschluss auch wieder beseitigen und dann nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Bürger abrechnen kann.
- ⁴⁶ Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

⁴⁷ Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §167 VwGO i. V. m. §709 ZPO.